

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6634

Stellungnahme des Landeshandwerksrates Schleswig-Holstein

an den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses, Jan Kürschner

zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein – IntTeilHG) – Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 20/4194

Im Landeshandwerksrat Schleswig-Holstein sind die Handwerkskammer Schleswig-Holstein als Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern Flensburg und Lübeck sowie handwerk Schleswig-Holstein e.V. als Vertretung des freiwillig organisierten Handwerks zusammengeschlossen.

Der Landeshandwerksrat Schleswig-Holstein begrüßt grundsätzlich den Entwurf des neuen Integrations- und Teilhabegesetzes, da eine klare Zielsetzung in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext der Grundstein für die erfolgreiche Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund im Land ist.

Bereits seit vielen Jahren engagieren sich Handwerksbetriebe und die gesamte Handwerksorganisation in besonderem Maße für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in den Arbeitsmarkt und damit auch in die Gesamtgesellschaft. Zugleich trägt die Integration dieser Personen in eine handwerkliche Ausbildung und Beschäftigung dazu bei, den Fachkräftemangel abzumildern, der eine der größten Herausforderungen für die deutsche Wirtschaft im Allgemeinen und für Handwerk und Mittelstand im Besonderen darstellt. Zahlreiche Handwerksbetriebe haben Probleme, offene Stellen und Ausbildungsplätze zu besetzen, da es vielfach an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern mangelt. Dies kann mittelfristig zu Produktionsengpässen, Qualitätsverlusten und einer zu hohen Belastung der aktuell in den Betrieben Beschäftigten führen. Um diese Probleme abzuwenden, bilden Handwerksbetriebe mit hohem Engagement auch viele motivierte junge Menschen ausländischer Herkunft aus – gerade auch solche mit Fluchthintergrund.

Der Landeshandwerksrat Schleswig-Holstein ist überzeugt, dass die Förderung der Sprachkompetenz, der Abbau von Zugangsbarrieren zu Förderangeboten und klare, verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen unabdingbare Voraussetzungen für eine echte und nachhaltige Teilhabe sind. Nur wenn Menschen mit Migrationshintergrund die gleichen Chancen auf dem Arbeitsmarkt und im gesellschaftlichen Leben eröffnet werden, kann Integration langfristig erfolgreich sein. Dies ist nicht nur eine Frage der sozialen Gerechtigkeit, sondern auch eine Investition in die Zukunft unseres Fachkräftepotenzials.

Die Positionen des Landeshandwerksrates zum Entwurf des Integrations- und Teilhabegesetzes werden im Folgenden erläutert.

Stellungnahme zu § 3 (4) und § 4: Sprachförderung als Schlüssel zur Integration

Aus Sicht des Landeshandwerksrates ist es von zentraler Bedeutung, dass barrierearme und zielgerichtete Sprachförderangebote für Menschen mit Migrationshintergrund erhalten und ausgebaut

werden. Sprachkenntnisse sind der Schlüssel zur Integration in den Arbeitsmarkt und zur gesellschaftlichen Teilhabe. Wir begrüßen die Intention von §3 (4), fordern jedoch eine Anpassung der Rahmenbedingungen:

Barrierereduzierung und Flexibilisierung von Sprachförderangeboten: Bundesfinanzierte Angebote zur Sprachförderung besitzen häufig komplizierte Antragsverfahren sowie unflexible Rahmenbedingungen (z.B. schwer erreichbare Mindestteilnehmendenzahlen von Berufssprachkursen, lange Wartezeiten auf Sprachkurse und sehr heterogene Gruppenzusammensetzungen in den Kursen). Starre Kurszeiten erschweren es Menschen mit Migrationshintergrund und häufig auch Betrieben, die diese beschäftigen wollen, Spracherwerb und Integration in den Arbeitsmarkt zu vereinen. Flexible, barrierearme Angebote, wie zum Beispiel die Sprachtrainings im Arbeitsmarktnetzwerk Alle an Bord! – PAM, müssen erhalten bleiben und ausgeweitet werden. Besonders problematisch sind zum einen die Kürzungen der Mittel bei Berufssprachkursen aber auch der Wegfall der Möglichkeit, einen Integrationskurs zu wiederholen, wenn das Zielniveau B1 nicht erreicht wurde. Besonders für Menschen mit Migrationshintergrund, die eine Ausbildung suchen, bedeutet dies eine besondere Hürde, da es keine Möglichkeit gibt, vom Niveau A2 zum Niveau B1 zu kommen, was in der Regel eine wichtige Grundlage und Eintrittskarte für den Start in die Ausbildung ist. Flexible Angebote sind auch deshalb von Bedeutung, als dass sie Menschen mit Fluchthintergrund die Möglichkeit bieten, sich eigenständig auf externe Sprachprüfungen vorzubereiten. Angebote dieser Art müssen künftig auch für Personen zugänglich gemacht werden, die über das Fachkräfteeinwanderungsgesetz nach Deutschland einreisen.

Für das erfolgreiche Bestehen einer Berufsausbildung sind entsprechende Sprachkompetenzen grundlegend. Daher fordern wir konsequente und flächendeckende Sprachförderangebote für Personen mit Sprachförderbedarf während der Ausbildung. Dazu müssen Angebote geschaffen werden, die der Arbeits- und Lebenswelt der Auszubildenden entsprechen. Der Erwerb von Fachsprache muss gefördert werden. Bestehende Angebote des Bundes (Azubi-BSK) decken diesen Bedarf zurzeit nicht.

Um sowohl für Menschen mit Migrationshintergrund als auch für Betriebe einen Anreiz zur Sprachförderung und ebenso zur beruflichen Integration zu geben, müssen diese Angebote unabhängig vom Aufenthaltsstatus für alle Personen zugänglich sein. Wir begrüßen, dass dies in §3 (4) so benannt ist, würden es aber für klarer halten, wenn dies auch in §4 (1) hinzugefügt werden würde.

Stellungnahme zu § 5 (5): Nachholen von Schulabschlüssen

Wir unterstützen die Intention von §5 (5), volljährige Geflüchtete beim Erwerb eines Schulabschlusses zu fördern. Handwerkliche Ausbildungsberufe erfordern zunehmend fundierte Kenntnisse in Fächern wie Mathematik, Physik, Textverständnis und Englisch. Um den Zugang zu diesen Ausbildungen für volljährige Geflüchtete zu ermöglichen und ihre Erfolgchancen zu erhöhen, ist die Unterstützung beim Nachholen von Schulabschlüssen durch das Land unerlässlich.

Aktuelle Angebote im Land zum nachträglichen Schulabschlusserwerb sind häufig für Interessentinnen und Interessenten schwer erreichbar (nur wenige Angebote in größeren Ballungszentren), Geflüchtete Personen können sie nicht entsprechend finanzieren oder sie werden aufgrund von Sorgen um die Aufenthaltssicherung nicht wahrgenommen.

Wir fordern daher:

- Ausbau der Angebote: Das Land muss passende Angebote zum (nachträglichen) Erwerb von Schulabschlüssen für volljährige Geflüchtete schaffen. Diese müssen auch für Personen aus dem ländlichen Raum erreichbar sein.
- Gesicherter Aufenthalt: Geflüchtete mit unsicheren Aufenthaltsstatus müssen während dieser Zeit einen gesicherten Aufenthalt erlangen, wenn sich dadurch eine berufliche Perspektive abzeichnet.

Stellungnahme zu § 6 (2): Fachliche und sprachliche Vorbereitung für Ausbildungsinteressierte

Für die Stärkung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Migrationshintergrund bedarf es Angebote für die fachliche und sprachliche Vorbereitung der Ausbildungsinteressierten aus diesen Personengruppen. Wir setzen uns bereits intensiv für eine Form der Einstiegsqualifizierung mit integrierter Sprachförderung ein, um die anschließende erfolgreiche Absolvierung einer Berufsausbildung zu erleichtern. Für dieses Angebot braucht es, insbesondere für Geflüchtete mit unsicheren Aufenthaltsstatus, eine Form der Aufenthaltssicherung. Das Land muss mit Hilfe von entsprechenden Erlassen darauf hinwirken, dass Ausländerbehörden für diese Personen ihren Ermessensspielraum positiv nutzen, um eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung eine verbindliche Ausbildungsplatzzusage im EQ-Vertrag für eine zeitlich unmittelbar anschließende qualifizierte Berufsausbildung vorliegt. Der Erlass zur Ausbildungsduldung vom Land Schleswig-Holstein zeigt diese Möglichkeit bereits auf. Es ist wichtig, dass die Ausländerbehörden hierüber umfänglich informiert sind. Im Anschluss ist es dann wichtig, dass eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG oder eine Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG nahtlos erteilt wird, um den Wechsel in das Ausbildungsverhältnis unkompliziert zu ermöglichen.

Zusätzliche Forderungen zu § 6 (2):

1. Schaffung eines Bewusstseins, dass es sich bei Auszubildenden mit Fluchthintergrund um zukünftige Fachkräfte handelt, die Schleswig-Holstein und alle seine Teilregionen dringend benötigen.
2. Transparenz in der Antragsstellung auf Ausbildungsduldung oder Ausbildungsaufenthaltserlaubnis
 - a. Entbürokratisierte/barrierearme Antragstellung und proaktives Informieren der Ausländerbehörden zu den Möglichkeiten
 - b. Transparenz über Bearbeitungszeiten bzw. Bearbeitungsstand der Anträge
 - c. Barrierearme Kontaktmöglichkeiten der Antragstellenden zur Ausländerbehörde
3. Aufschiebende Wirkung bei unbearbeiteten Anträgen auf Ausbildungsduldung/Ausbildungsaufenthaltserlaubnis.
4. Priorisierte Bearbeitung von Anträgen auf Ausbildungsduldung/Ausbildungsaufenthaltserlaubnis und planbare Bearbeitungszeiten.
5. Konsequente Umsetzung der Landeserlasse in Bezug auf Ausbildungsduldungen/Ausbildungserlaubnisse (zum Beispiel Identitätsklärung mit weiteren Dokumenten), positive Ausübung von Ermessensspielräumen. Sollte die Identitätsklärung erst nach Fristablauf abgeschlossen sein, sollte der Erlass um folgenden Hinweis ergänzt werden: „Eine Ausbildungsduldung kann in Einzelfällen

auch dann erteilt werden, wenn die Identitätsklärung nicht innerhalb der Fristen erfolgt ist, unabhängig davon, ob der Ausländer alles Mögliche und Zumutbare getan hat.“

6. Erteilen von Ermessensduldungen, wenn ein Ausbildungsvertrag vorliegt, die Person sich aber noch nicht drei Monate in der Duldung befindet und dies die einzige Hürde für eine Ausbildungsduldung ist.

Wir verweisen hierzu auch auf unsere Stellungnahme vom 21.11.2025 im Rahmen der schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum Thema „Sicherheit für Geflüchtete mit Ausbildungsvertrag“ (Umdruck 20/5612).

Fazit:

Der Landeshandwerksrat Schleswig-Holstein sieht in dem Entwurf des neuen Integrations- und Teilhabegesetzes eine wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Wir sind zuversichtlich, dass durch eine gemeinsame Anstrengung von Politik, Wirtschaft und Gesellschaft eine gelingende Integration und Teilhabe aller Menschen in Schleswig-Holstein erreicht werden kann. Wir stehen für eine konstruktive Zusammenarbeit zur Verfügung, um die genannten Punkte weiter zu vertiefen und umzusetzen.

Flensburg/Kiel/Lübeck, 4. Juni 2026

Ansprechpartner

<p>Marcel Müller-Richter Geschäftsführer handwerk Schleswig-Holstein e.V. 0431 66846840 mueller-richter@handwerk.sh</p>
<p>Dr. René Koch Pressesprecher und Leitung Kommunikation, Wirtschaftspolitik und Betriebsberatung Handwerkskammer Flensburg 0461 866182 r.koch@hwk-flensburg.de</p>
<p>Michael Saß Leiter der Geschäftsstelle Handwerkskammer Schleswig-Holstein 0431 53332210 msass@hwk-sh.de</p>